## Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Fahrni

Die Einwohnergemeinde Fahrni

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Fahrni vom 27. November 2000

## beschliesst:

Gegenstand Art. 1	Die	Einwohnergemeinde	Fahrni	erhebt in	Anwendung v	on Art.
-------------------	-----	-------------------	--------	-----------	-------------	---------

258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegen-

schaftssteuer.

Steuersatz Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Be-

schluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Ge-

meindeversammlung jährlich festgesetzt.

Steuerbezug Art. 3 Die Einwohnergemeinde Fahrni bezieht die Liegenschaftssteuer.

Sie kann den Steuerbezug der Inkassostelle der kantonalen Steuerver-

waltung übertragen.

Widerhandlungen /

Bussen

Art. 4 Vollendete oder versuchte Hinterziehung von Liegenschafts-

steuern wird mit Geldbussen bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft.

Inkrafttreten Art. 5 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Steuerreglement vom 10. März 1945 mit Abänderung vom

4. November 1960 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 11. Juni 2001 nahm dieses Reglement an.



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE FAHRNI Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 10. Mai bis 11. Juni 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 19 vom 10. Mai und Nr. 22 vom 31. Mai 2001 bekannt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

3617 Fahrni, 13. Juli 2001

Der Gemeindeschreiber:

H. Jelles

H. Jeller